



Information Nr. 22

Datum: 19. März 2020
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden, Betreibungsämter
Betrifft: Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betreibungs- und Konkurswesens unter der ausserordentlichen Lage (COVID 19)

Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betreibungs- und Konkurswesens unter der ausserordentlichen Lage (COVID 19)

1. Rechtsstillstand nach Art. 62 SchKG

Der Bundesrat hat am 18.3.2020 auf dem Wege der Notverordnung einen **allgemeinen Rechtsstillstand** nach Art. 62 SchKG für den Zeitraum vom 19.3.2020 bis zum 4.4.2020 erklärt. Der angeordnete Rechtsstillstand bis zum 4.4.2020 wird direkt abgelöst von den gesetzlichen Betreibungsferien, die an diesem Tag zu laufen beginnen und bis am 19.4.2020 dauern. Die Wirkungen des beantragten Rechtsstillstandes entsprechen weitgehend denjenigen der regulären gesetzlichen Betreibungsferien. Im Ergebnis beginnen auf diese Weise die regulären Betreibungsferien einige Tage früher und werden von zwei auf etwas mehr als drei Wochen verlängert. Die Fristen, deren Ende in die Zeit des Rechtsstillstandes bzw. der Betreibungsferien fallen, werden bis zum dritten Tag nach dem Ende der Betreibungsferien verlängert (Art. 63 SchKG), somit gemäss geltender Rechtslage bis zum 22.4.2020.

Während dieser Zeit (bis und mit 19.4.2020) dürfen «*ausser im Arrestverfahren oder wenn es sich um unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen handelt¹, [...] Betreibungshandlungen nicht vorgenommen werden*» (Art. 56 SchKG).

2. Empfehlungen zur Aufrechterhaltung des Betreibungs- und Konkurswesens unter der ausserordentlichen Lage (COVID 19)

2.1 Während des Rechtsstillstandes

Gemäss Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 16. März 2020 (<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/783.pdf>) hat der Bundesrat Folgendes verordnet:

¹ Das Bundesgericht hat in seinem Kreisschreiben vom 10. August 1914 zum letzten landesweiten Rechtsstillstand 1914 (abrufbar unter <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10025477>) ab Seite 44 die vom Rechtsstillstand erfassten und die davon ausgenommenen Handlungen sowie die sich ergebenden Rechtsfolgen dargelegt. Im Einzelnen ist allerdings auch die seitdem ergangene Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die Kantone behalten ihre Zuständigkeit, soweit die Verordnung nichts Anderes bestimmt (Art. 1a).

Öffentlich zugängliche Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (zu denen auch die Betreibungs- und Konkursämter gehören), sind von der Schliessungspflicht ausgenommen. Diese Einrichtungen müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist daher entsprechend zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern (Art. 6 Abs. 3 Bst. j u. Abs. 4).²

Für die gesetzlichen Aufgaben, welche auch während des Rechtsstillstandes und der Betreibungsferien erfüllt werden müssen, haben die Behörden soweit möglich Wege zu finden, die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit den Vorschriften und Empfehlungen des BAG im Kontext der ausserordentlichen Lage (COVID 19) in Einklang zu bringen.

Wo die Kantone bereits entsprechende Massnahmen ergriffen haben, wird dies sehr begrüsst. Nachfolgend sind einige Vorgehensweisen aufgeführt, welche allen Kantonen zur Umsetzung der oben genannten Verpflichtungen empfohlen werden. Dies schliesst nicht aus, dass die Kantone und einzelne Behörden angepasste oder zusätzliche zielführende Massnahmen treffen:

- Schliessung der Schalter für Handlungen, welche auch telefonisch, postalisch oder per Email erfolgen können. Ausnahmen können auf Voranmeldung und unter der Bedingung der Einhaltung individueller Besuchszeiten («Slots») gewährt werden.

Zu diesen Handlungen gehören etwa Gesuche für die Zustellung von Betreibungsauszügen, Auskünfte über den genauen Stand der Ausstände, weitere allgemeine Auskünfte. Zahlungen sollen primär auf dem Überweisungswege erfolgen.

- Verschiebung von nicht unter den Rechtsstillstand/die Betreibungsferien fallenden Zwangsversteigerungen, soweit diese nicht im Einklang mit den BAG-Empfehlungen durchgeführt werden können, namentlich, wenn sie nicht als online-Versteigerungen durchgeführt werden können.

Zu den zu prüfenden Alternativen kann auch die Organisation von telefonischen oder online-Versteigerungen gezählt werden. Ämtern mit entsprechenden Ressourcen und Erfahrungen wird nahegelegt, im Rahmen der Amtshilfe anderen Ämtern behilflich zu sein.

- Grosszügige Ansetzung von Fristen

Bei jeder Fristansetzung ist der ausserordentlichen Lage Rechnung zu tragen. Dabei ist damit zu rechnen, dass die ausserordentliche Lage noch einige Wochen oder gar Monate über das Ende des Rechtsstillstandes hinaus andauern könnte.

² Dieser Absatz entstammt den Erläuterungen zur Verordnung ([hier](#) abrufbar), diese können sich laufend ändern.

2.2 Vorbereitung auf die Zeit nach Ablauf des Rechtsstillstands

Es ist zum Zeitpunkt des Erlasses der Notverordnung vom 18.3.2020 *nicht* vorgesehen, den Rechtsstillstand zu verlängern bzw. für die Zeit nach dem 19.4.2020 erneut zu erklären.

Daher wird den mit dem Vollzug des SchKG betrauten Behörden nahegelegt, die Zeit bis zum 19.4.2020 dazu zu nutzen, alle nötigen organisatorischen (bspw. Betriebskontinuität und Krisenmanagement) und allenfalls baulichen (bspw. Trennscheiben) Massnahmen zu treffen, um ab diesem Zeitpunkt sämtliche Aufgaben des Betreuungswesens unter grösstmöglicher Beachtung der Schutzbedürfnisse der Angestellten, der Schuldner und der Gläubiger und allfälliger Dritter, erfüllen zu können.

Hierzu kann zum einen die Fortführung der unter Ziff. 2.1 genannten Massnahmen beitragen.

Zum anderen sollen die bis dahin umzusetzenden baulichen und organisatorischen Massnahmen einen empfehlungskonformen Betrieb ermöglichen. Punktuell kann Art. 61 SchKG zur Anwendung kommen (individueller befristeter Rechtsstillstand bei Krankheit), wobei sich unter den jetzigen Umständen eine grosszügige Handhabe der Voraussetzungen aufdrängt.

Ein grosses Gewicht ist der Information der Schuldner und Gläubiger einzuräumen, auch und gerade in Bezug auf die hier genannten Möglichkeiten, Handlungen möglichst ohne Selbst- oder Fremdgefährdung vorzunehmen sowie auf Art. 33 Abs. 4 SchKG (Wiederherstellung der Frist).

Schliesslich ist je nach Verlauf der weiteren Entwicklung vor dem Ablauf des Rechtsstillstandes/der Betreibungsferien mit weiteren Massnahmen des Bundesrates zu rechnen und/oder weiteren Weisungen oder Informationen dieser Dienststelle.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

DIENSTSTELLE FÜR OBERAUFSICHT SCHKG

Prof. Rodrigo Rodriguez